

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07.05.2020, in der geänderten Fassung vom 16.04.2025	2 – 10
2. Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten vom 16.04.2025	11 – 18
3. Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten vom 16.04.2025	19 – 24
4. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	25

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **08/2025**
Ausgabetag: **17.04.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07.05.2020, in der geänderten Fassung vom 16.04.2025, die der Rat in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07.05.2020, in der geänderten Fassung vom 16.04.2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16.04.2025

gez.:

i.V. Janine Feldmann
Erste Beigeordnete



Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten

Vom 07.05.2020

in der geänderten Fassung vom
16.04.2025

§ 1

Grundsätze

Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 2

Wahlgebiet/Stimmbezirke

- 1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten.
- 2) Findet die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl statt, entsprechen die Stimmbezirke den Stimmbezirken der Kommunalwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 4

Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
-

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnismitteilung im Wahlraum, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnismitteilung der Briefwahl verantwortlich. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, der Stellvertretung und drei bis acht Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.

(2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger*innen angehören. Soweit hierbei wahlberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit teilnehmen, müssen diese der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Vertreter/Vertreterinnen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht deutsch im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. 1626), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Herten ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des melderechtlich rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S.162) zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)), keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber*innen sind.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Herten, die

- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber können alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Herten nach ihrer schriftlichen Zustimmung benannt werden; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen werden Stellvertreter*innen benannt.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender

Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste. Die jeweils listennächsten Personen werden als Stellvertreter*innen berufen.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach aller Wahlbewerber*innen enthalten. Sofern Stellvertreter*in benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner /ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Gültig ist nur die erste zur Bescheinigung des Wahlrechtes vorgelegte Unterschrift. Weitere Unterschriften sind ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch wahlberechtigte Wahlbewerber*innen ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

(10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

(12) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach anzugeben. Weist ein/e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

(15) Der Wahlvorschlag ist in deutlich lesbarer Block – oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 12 **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

Die Einzelbewerber*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 13

Wählerverzeichnis/ Wahlbenachrichtigung

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 37. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde der Stadt Herten gemeldeten Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Herten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Herten schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 14

Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen haben sich Wählende gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl ist dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) der Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag der Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten eigenen Willen gekennzeichnet worden ist.

§ 14 a

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Gewählt wird in Wahlräumen durch Einwurf von Stimmzetteln in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Jede(r) Wähler/in hat seinen/ihren Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen.

(2) Ein/e Wähler/in ist zurückzuweisen, wenn

- er/sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- für ihn/sie bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
- er/sie sich auf Verlangen nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen kann,
- er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.

(3) Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen.

(4) Die Stimmabgabe ist vom/von der Schriftführer*in im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Um 18.00 Uhr erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum noch anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

§ 14 b

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen/ihren Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

(2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Stimmzählung und zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1. - 4. entsprechend.

§ 16

Wahniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom Schriftführenden eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer zentralen Auszählung fertigt der für die Wahlhandlung gebildete Wahlvorstand eine Anlage zur Niederschrift, aus der die Übergabe des Wählerverzeichnisses, der evtl. eingenommenen Wahlscheine und der verschlossenen Wahlurne hervorgeht. Die Anlage der Niederschrift ist von dem/ der Wahlvorsteher*in oder dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und dem/der Schriftführer*in oder dem/der stellvertretenden Schriftführer*in und der mit der Entgegennahme beauftragten Person zu unterzeichnen. Bei der Übergabe an den für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Diese ist von dem/der Wahlvorsteher*in des für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Prüfung aller Wahniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisor Verfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17a

Verlust des Mandates

Eine gewählte Person bzw. ihre persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 KWahlG NW genannten Gründe vorliegt.

§ 18

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 19

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Die Änderungen der §§ 6,11 und 13 der Wahlordnung treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten vom 16.04.2025, die der Rat in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten vom 16.04.2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16.04.2025

gez.:

i.V. Janine Feldmann
Erste Beigeordnete

**Wahlordnung
für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten
vom 16.04.2025**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten.
- (2) Das Gebiet der Stadt Herten bildet das Wahlgebiet, das, analog zur Kommunalwahl, in Wahlbezirke eingeteilt ist (derzeit 22).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Die Wahlleitung
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteher*innen und der Wahlvorstand
4. die Wahlvorsteher*innen und der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. die Briefwahlvorsteher*innen und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Daneben gibt es bis zu 15 Stellvertretungen. Falls sich nicht genügend Kandidat*innen finden, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates wird zusammen mit der Kommunalwahl als Direktwahl durchgeführt.
- (3) Aus dem Seniorenbeirat ausscheidende Mitglieder werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter ersetzt. Sinkt die Anzahl unter 50%, wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, vom Ausschuss für Soziales ausgewählt und vom Rat berufen.
- (4) Als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat an:
 - ein*e Vertreter*in des Integrationsrates
 - ein*e Vertreter*in der Hertener Wohlfahrtsverbände
 - ein*e Vertreter*in der Bildungseinrichtungen in Herten mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung (Volkshochschule, Familienbildungsstätte)
 - ein*e Vertreter*in für Behindertenfragen / die Inklusionsbeauftragte der Stadt Herten

Die beratenden Mitglieder werden von den entsprechenden Institutionen vorgeschlagen und vom Rat bestätigt.

- (5) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenbeirates nehmen die Stellvertreter*innen deren Aufgaben wahr.
- (6) Alle Regelungen, die die Mitglieder betreffen, gelten auch für die Stellvertretungen.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist so lang wie die Wahlperiode des Rates.
- (2) Die Wahlleitung legt den Wahltag auf den Tag der Kommunalwahl fest und macht ihn mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt.
- (3) Der Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis sich ein neuer konstituiert hat. Kommt es innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Wahl des Seniorenbeirates keine Konstituierung zustande, endet gleichsam die Amtszeit des alten Seniorenbeirates.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahlraum, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnisermittlung der Briefwahl verantwortlich.
Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, der Stellvertretung und drei bis acht Beisitzer*innen. Aus dem Kreis der Beisitzer*innen werden eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.
- (2) Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Vertreter*innen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) mindestens seit dem 42. Tag vor der Wahl im Gebiet der Stadt Herten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.
- (2) Die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken wird auf Basis der Hauptwohnungsbevölkerung seit dem 42. Tag vor dem Wahltag festgestellt.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber*innen sind.

Nicht wahlberechtigt ist außerdem

wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen aufgenommen, für die am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(3) Der Wähler/die Wählerin kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

(5) Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag während der Öffnungszeiten bei der Verwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen, über den die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden hat. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur zur eigenen Person erstellt werden.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat und nach ihrer schriftlichen Zustimmung benannt wird; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Nicht wählbar ist außerdem, wer zum Zeitpunkt der Wahlannahme dem Rat der Stadt Herthen oder dem Kreistag des Kreises Recklinghausen angehört.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleitung fordert vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten auf.
- (2) Bis zum 69. Tag bis 18.00 Uhr vor dem Wahltag können bei der Wahlleitung Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Telefonnummer und Unterschrift des Bewerbers/ der Bewerberin enthalten. Dem Wahlvorschlag sind die Unterstützungsunterschriften gem. Abs. 5 ff. für die Kandidatenbewerbung beizufügen.
- (4) Die Bescheinigung der Wählbarkeit erfolgt direkt auf dem Wahlvorschlag.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung wird von der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person geprüft und bestätigt.
- (6) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die von der Wahlleitung herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (7) Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Sind mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Unterschrift unterzeichnet, so sind die weiteren Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Bewerber*innen können den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.
- (8) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber*in die jeweils listennächste Person tritt.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen.
- (2) Gegen die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (4) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber*innen (Listen oder Einzelbewerber/innen), ergänzt um den Vornamen.
- (2) Neben den Angaben zur Person, kann zusätzlich die Zugehörigkeit zu einer Partei, einem Verband oder einer Organisation in ausgeschriebener Form angegeben werden.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Briefwahl ist möglich.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler/ die Wählerin hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Wähler/ die Wählerin kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt mit der Kommunalwahl in den Wahllokalen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Bei einer Briefwahl übersenden die Wahlberechtigten der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) den unterschriebenen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

§ 15 Stimmenzählung und zentrale Auszählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt durch den Briefwahlvorstand/Wahlvorstand.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich, soweit es ohne Störung der Ergebnisermittlung möglich ist.
- (3) Das Wahlergebnis wird in einer Briefwahl-/Wahlniederschrift festgehalten.
- (4) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (5) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (6) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (7) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Für die Briefwahl gelten die Abs. 4. - 7. entsprechend.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von dem/der Schriftführenden eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei der zentralen Auszählung fertigt der für die Wahlhandlung gebildete Wahlvorstand eine Anlage zur Niederschrift, aus der die Übergabe des Wählerverzeichnisses, der evtl. eingenommenen Wahlscheine und der verschlossenen Wahlurne hervorgeht. Die Anlage der Niederschrift ist von dem/ der Wahlvorsteher*in oder dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und dem/der Schriftführer*in oder dem/der stellvertretenden Schriftführer*in und der mit der Entgegennahme beauftragten Person zu unterzeichnen. Bei der Übergabe an den für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Diese ist von dem/der Wahlvorsteher*in des für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisor Verfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (5) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über diesen Einspruch.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Konstituierung und Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat konstituiert sich in seiner ersten Sitzung, deren Termin der Bürgermeister festlegt.

(2) In der ersten Sitzung wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates in geheimer Wahl aus dem Kreis der Beiratsmitglieder der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter*innen gewählt.

§ 21 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Ein gewähltes Mitglied verliert sein Mandat durch Verzicht, der gegenüber der Wahlleitung zu erklären ist oder durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

Eine gewählte Person bzw. ihre persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 Kommunalwahlgesetzes NRW genannten Gründe vorliegt.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst ausscheidet, so fällt der Sitz der Person (Liste) zu, die die nächst höhere Anzahl der Stimmen bekommen hatte. Die Wahlleitung benachrichtigt die nachgerückte Person und fordert sie auf, die Wahl anzunehmen. Ist keine nachgerückte Person vorhanden, bleibt der Sitz frei.

(3) Wer sein Mandat nachweislich missbräuchlich benutzt, um sich persönliche und /oder finanzielle Vorteile zu verschaffen, verliert das Mandat.

§ 22 Sonstige Regelungen

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten vom 16.04.2025, die der Rat in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten vom 16.04.2025

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16.04.2025

gez.:

i.V. Janine Feldmann
Erste Beigeordnete

**Satzung
über die Struktur
der Feuerwehr Herten
vom 16.04.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindegewirtschaftsrechts-RevitalisierungsG vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und des § 52 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Feuerwehr Herten
§ 2	Freiwillige Feuerwehr
§ 3	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Feuerwehr Herten
§ 4	Dienstbesprechung der Feuerwehr Herten
§ 5	Personalauswahl Leiter der Berufsfeuerwehr Herten
§ 6	Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Herten
§ 7	Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Herten
§ 8	Kreisfeuerwehrverband
§ 9	Satzungsänderung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Feuerwehr Herten

(1) Die Stadt Herten richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Herten bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt.

(2) Neben der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr gehören auch namentlich die Unterstützungsabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Sportgruppe, und die Ehrenabteilung zur Feuerwehr Herten.

(3) Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Unterstützungsabteilung, Jugendfeuerwehr, Sportgruppe und Ehrenabteilung führen die Bezeichnung „Feuerwehr Herten“.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr ist als fester Bestandteil der Gefahrenabwehr in die Alarm- und Ausrückeordnung zu integrieren.

(5) Die Stadt Herten fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Herten obliegen dem Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten. Er hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

(7) Die Stadt Herten fördert das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr, indem sie neu zu besetzende Stellen bei der Stadt Herten, bei gleicher Eignung, möglichst bevorzugt an freiwillige Feuerwehrleute vergibt.

(8) Die Feuerwehr Herten kann nach Bedarf Sondereinheiten, zum Beispiel „Gefährliche Stoffe und Güter“, „Massenanfall von Verletzten“, „Einsatzleitung“ usw. aufstellen.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herten. Sie besteht derzeit aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Herten Mitte
- Scherlebeck
- Westerholt

unterhaltenen Löschzügen. Jeder Löschzug besteht aus der Einsatzabteilung, einer Unterstützungsabteilung, einer Ehrenabteilung und einer Jugendfeuerwehr.

(2) Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr die der Stadt Herten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr soll in ihrer personellen Stärke den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Die Mindeststärke entspricht der Stärke der Einheiten nach Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zuzüglich einer Personalreserve von 200 %.

(4) Die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Löschzugführung.

§ 3

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Feuerwehr Herten

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wählt gemäß § 11 Abs. 4 BHKG einen Sprecher für die Dauer von 6 Jahren. Dieser sollte mindestens beratend im ASFO tätig sein.

(2) Die Abteilung „Vorbeugender Brandschutz / Freiwillige Feuerwehr“ unterstützt und berät auf dessen Wunsch den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 4

Dienstbesprechung der Feuerwehr Herten

(1) Die Dienstbesprechung ist das Entscheidungsgremium innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Darüber hinaus dient das Gremium der Information über alle Belange der Gesamtfeuerwehr.

(2) Die Dienstbesprechung besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Herten und seinem Stellvertreter, dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, den Zugführern und den stellvertretenden Zugführern sowie der Dezernatsleitung des zuständigen Dezernates.

(3) Die Dienstbesprechung bestimmt einen Schriftführer.

(4) Die Dienstbesprechung findet regelmäßig mindestens jeden zweiten Monat statt.

(5) Regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, führen die Zugführer der Löschzüge mit ihren Gruppenführern eine löschzuginterne Dienstbesprechung durch.

(6) Die Dienstbesprechung ergänzt bei Bedarf ihre Runde um mindestens je einen aus dem Löschzug Gewählten, um wichtige Belange der Freiwilligen Feuerwehr zu diskutieren.

§ 5

Personalauswahl Leiter der Berufsfeuerwehr Herten

Die Dienstbesprechung entsendet den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr oder bei dessen Verhinderung einen Vertreter aus der Dienstbesprechung, um dem Bewerbungs- bzw. Personalauswahlgespräch zur Auswahl des Leiters der Berufsfeuerwehr beizuwohnen.

§ 6

Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Herten

Die Feuerwehr Herten unterscheidet folgende Führungsebenen:

Führungsebene D: Funktionsträger Gruppenführer in der Freiwilligen Feuerwehr Herten entsprechend der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (VO FF NRW) bzw. Gruppenführer der Berufsfeuerwehr Herten.

Führungsebene C: Funktionsträger Zugführer und stellvertretende Zugführer in der Freiwilligen Feuerwehr Herten entsprechend der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (VO FF NRW) und Wachabteilungsleiter und stellvertretende Wachabteilungsleiter der Berufsfeuerwehr Herten. Die Führungsebene C erhält die Qualifikation Verbandsführer F/B V.

Führungsebene B: Funktionsträger Abteilungsleiter mit der Qualifikation B IV, Verbandsführer F/B V und organisatorischer Leiter Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr Herten.

Führungsebene A: Funktionsträger Leiter der Feuerwehr Herten und V. i. A.

§ 7

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Herten

Die Feuerwehr Herten führt jährlich eine Versammlung der Wehr durch. In dieser Versammlung erstattet der Leiter der Feuerwehr Herten einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führt auf dieser Jahreshauptversammlung die Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen aller Löschzüge der Feuerwehr Herten gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durch. Beförderungen können ungeachtet dieser Regelung vorab in den Löschzügen vorgenommen werden.

§ 8

Kreisfeuerwehrverband

(1) Die Feuerwehr Herten strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Recklinghausen e.V. an.

(2) Das Personal der Berufsfeuerwehr Herten sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herten werden ermuntert, sich in Ausschüssen und Gremien des Kreisfeuerwehrbandes Recklinghausen e.V. zu engagieren und werden hierzu von der Feuerwehr Herten unterstützt.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auf Antrag der Dienstbesprechung durch den Rat der Stadt Herten beschlossen werden. Die Anträge sind an den Bürgermeister zwecks Vorlage an den Rat zu richten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Funktions- / Amtsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.)

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.08.2025 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 85 a Nr.: 218 – 253

Scherlebeck/Lgb.:

Feld 60 Nr.: 33 – 72

Westerholt:

Feld F18 Nr.: 423 – 438

Feld F4 Nr.: 300 – 379

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.08.2025** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.08.2025 nicht mehr.